Jurystatuten Deutscher Jazzpreis

Stand: 12.10.2026

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze der Juryarbeit ... 3

1. Unabhängigkeit und Entscheidungsgrundlage ... 3
2. Rolle der Jurys ... 3
3. Berufung von Jurymitgliedern ... 3
4. Befangenheit und Interessenkonflikte ... 4
5. Rücktritt von Jurytätigkeit & Abwesenheit bei Jurysitzungen ... 5
6. Datenschutz und Verschwiegenheit ... 5
7. Aufwandsentschädigung ... 5
8. Geschäftsstelle ... 6
9. Rechtsweg ... 6

Abschnitt II: Allgemeine Regelungen zur Auswahl der Nominierten und Preistragenden ... 6

10. Kriterien bei der Auswahl der Nominierten und Preistragenden ... 6
11. Auswahlverfahren der Nominierten und Preistragenden ... 7
12. Abstimmungsprozedere ... 7

Abschnitt III Fachjury ... 7

13. Aufgaben der Fachjury ... 7
14. Kuratierte Kategorien ... 8
15. Einreichkategorien ... 9
16. Anzahl und Besetzungsstärke der Fachjurygruppen: ... 10
17. Entsendung von Sprecher:innen der Fachjurygruppen in die Hauptjury ... 10
18. Beschlussfähigkeit der Fachjurygruppen ... 10
19. Umgang mit den ausgewählten Nominierten ... 10
20. Protokollierung der Ergebnisse der Fachjurygruppen ... 11

Abschnitt IV: Hauptjury ... 11

21. Zusammensetzung der Hauptjury ... 11

Hauptförderer: Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Realisiert durch: INITIATIVE MUSIK

Förderer und Gesellschafter: gvl, GEMA, DEUTSCHER MUSIKRAT

22. Aufgaben der Hauptjury 11
23. Sprecher:innen der Hauptjury 12
24. Ablauf der Hauptjurysitzung 12
25. Protokollierung der Ergebnisse der Hauptjury 13
Abschnitt V: Schlussbestimmung 14

Hauptförderer
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Realisiert durch
INITIATIVE MUSIK
Förderer und Gesellschafter
gvl
GEMA
DEUTSCHER MUSIKRAT

Die nachfolgenden Statuten sind Grundlage für die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Jurys.

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze der Juryarbeit

1. Unabhängigkeit und Entscheidungsgrundlage

(1) Die Jurys sind vom Aufsichtsrat und den Gesellschaftern der Initiative Musik unabhängige Gremien.

(2) Die Jurys üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Teilnahmebedingungen des Deutschen Jazzpreises, Leitlinien der Initiative Musik sowie dieser Jurystatuten aus.

2. Rolle der Jurys

(1) Die Aufgabe der Jurys ist es, in einem transparenten und objektiven Verfahren eine qualifizierte Auswahl für die Vergabe von Auszeichnungen (Nominierte und Preistragende) zu treffen.

(2) Auf Grundlage der Empfehlungen der Jurys entscheidet die Initiative Musik über die endgültige Vergabe der Auszeichnungen.

3. Berufung von Jurymitgliedern

(1) Die Jurys werden mit fachlich ausgewiesenen Expert:innen besetzt. In die Jurys werden fachkundige Persönlichkeiten der Jazzszene berufen, welche sich unter anderem aus Künstler:innen, Journalist:innen, Medienvertreter:innen, Veranstaltenden, Programmgestaltenden, Labelvertretenden, Vertretenden von Musikverlagen, Agent:innen, Manager:innen zusammensetzen und somit ein multiperspektivisches Vorgehen bei der Nominierung und Preistragenden-Ermittlung fördern. Die Juror:innen sind auch entsprechend der in den jeweiligen Fachjurygruppen benötigten Fachkenntnisse zu berufen.

(2) Bei der Besetzung der Jurys ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten. Menschen, die sich als FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, inter*, nicht-binär, trans* und agender) identifizieren, müssen zu mind. 50% vertreten sein. Auch gilt es, bei der Berufung der Jurymitglieder auf weitere Diversitätskriterien zu achten, um Teilhabe im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu gewährleisten. Dabei sollen die Dimensionen Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, Geschlecht und

Hauptförderer
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Realisiert durch
INITIATIVE MUSIK
Förderer und Gesellschafter
gvl
GEMA
DEUTSCHER MUSIKRAT

geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, Hautfarbe, soziale Herkunft, Geografische Lage, Berufserfahrung / Ausbildung / Arbeitsfeld sowie körperliche Fähigkeiten bei der Besetzung der Jury berücksichtigt werden. Auf eine Diversitätskompetenz der Jurymitglieder soll hingewirkt werden.

(3) Die Berufung erfolgt in der Regel auf zwei Jahre. Eine Wiederberufung von bis zu zwei weiteren Jahren ist zulässig. Es wird ein Rotationsverfahren angestrebt, bei dem nach jeweils zwei Jahren die Hälfte der Juror:innen ausgetauscht wird, um immer eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen und neuen Juror:innen zu erreichen.

(4) Die Vorschläge zur Besetzung der Jurys werden durch den Beirat des Deutschen Jazzpreises oder die Initiative Musik eingebracht.

(5) Die Geschäftsstelle der Initiative Musik legt dem Aufsichtsrat die vorliegenden Vorschläge zur Entscheidung vor. Der Aufsichtsrat kann diesen zustimmen oder beispielsweise Änderungen bzw. ergänzende Vorschläge anfordern.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Nr. 3. Abs. (5) werden die Jurymitglieder von der Initiative Musik ernannt.

(7) Jurymitglieder werden aus Transparenzgründen auf der Internetseite des Preises veröffentlicht. Hauptjuror:innen werden unter Vorbehalt berufen und gegebenenfalls neu besetzt, sofern sie in derselben Edition namentlich oder in einer Leitungsfunktion in einer Preiskategorie nominiert werden.

(8) Für ehemalige Mitglieder der Jury, des Beirats sowie für Nominierte und Preistragende, die namentlich oder in einer Leitungsfunktion nominiert waren, gilt eine Karenzzeit von mindestens einem Jahr, bevor eine Tätigkeit in der Jury aufgenommen werden kann.

(9) Sofern eine Person bereits aktives Mitglied einer Jury der Initiative Musik ist, kann sie nicht Mitglied einer weiteren Jury der Initiative Musik sein.

4. <u>Befangenheit und Interessenkonflikte</u>

(1) Jurymitglieder sind zur Wahrung der Integrität und der Objektivität des Auswahlverfahrens zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine Abstimmungen vornehmen oder an Diskussionen teilnehmen, wenn für sie selbst oder ihnen nahestehende Personen ein unmittelbarer Interessenkonflikt besteht.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere,

- wenn das Jurymitglied direkt beim Projekt beteiligt war/ist bzw. persönlich nominiert wird/wurde

- Anträge zu begutachten sind von Arbeitgeber:innen, Kund:innen bzw. Klient:innen, einer Einrichtung oder Unternehmen, in der:dem das Jurymitglied Gremienmitglied oder als Berater:in o. ä. tätig ist,
- ein direktes finanzielles Interesse am Erfolg oder Misserfolg eines Antrages oder Projektes besteht oder
- das Jurymitglied mit der antragstellenden Person oder maßgeblichen Projektbeteiligten verwandt, verschwägert, verheiratet oder eng befreundet ist.

(3) Jurymitglieder haben alle Befangenheiten vorher anzuzeigen und den Raum zu verlassen.

(4) Sollten Befangenheiten in einer bestimmten Preiskategorie erwartet werden oder die Nominierung eines Jurymitglieds möglich sein, so wird die betreffende Person vorsorglich in eine andere inhaltlich passende Fachjurygruppe berufen.

5. Rücktritt von Jurytätigkeit & Abwesenheit bei Jurysitzungen

Wenn ein berufenes Jurymitglied von seiner Juryposition zurücktritt, ist möglichst nach einem Ersatz zu suchen. Fällt ein Jurymitglied begründet kurzfristig, z.B. aufgrund von Krankheit, aus und kann nicht an der Jurysitzung teilnehmen, sollten die anderen Jurymitglieder die vorliegenden Vorschläge des ausgefallenen Jurymitglieds bei ihren Diskussionen berücksichtigen. Näheres zur Beschlussfähigkeit in den Abschnitten 18 und 24.

6. Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Die Jurys tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Alle im Rahmen der Jurytätigkeit erlangten Informationen, insbesondere interne Diskussionen und Abstimmungsergebnisse, sind streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt zeitlich unbegrenzt und auch nach dem Ende der Jurytätigkeit. Über die Inhalte der Jurysitzungen ist Stillschweigen zu bewahren. Dafür muss jedes Jurymitglied bei Beginn der Tätigkeit eine Vertraulichkeits- und Datenschutzerklärung unterzeichnen. Beschlussergebnisse sind bis zur offiziellen Bekanntgabe durch die Initiative Musik vertraulich zu behandeln. Es ist der Jury zu keinem Zeitpunkt gestattet, Inhalte der Jury-Sitzung, Abstimmungsverhalten der Jurymitglieder, Begründungen und Ergebnisse für oder gegen eine Auszeichnung an Personen, die nicht der Jury angehören, weiterzugeben.

(2) Liegt ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit vor, ist die Initiative Musik berechtigt, ein Jurymitglied mit sofortiger Wirkung von der Tätigkeit auszuschließen.

7. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an Sitzungen der Jury wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Für eine Teilnahmedauer von bis zu 4 Stunden beträgt das Sitzungsgeld 125 EUR netto. Für eine Teilnahmedauer von mehr als 4 Stunden beträgt das Sitzungsgeld 250 EUR netto. Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Jurytätigkeit entstehen, werden erstattet. Dabei sind die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes zu beachten.

8. Geschäftsstelle

(1) Vor Votingbeginn der Jurys wird jede Einreichung von der Initiative Musik auf seine Konformität mit den Teilnahmebedingungen des Deutschen Jazzpreises und den Leitlinien der Initiative Musik vorgeprüft. Die Initiative Musik wird den Jurymitgliedern etwaige Bedenken oder Hinweise zu Einreichungen mit der Freigabe zur Abstimmung mitteilen. Erst nach dieser Freigabe durch die Initiative Musik erfolgt die Stimmabgabe der Jurymitglieder.

(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Jurysitzungen erfolgt durch das Projektteam. An den Jurysitzungen können die Geschäftsführung, Mitglieder des Beirats sowie Vertreter:innen des:der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ohne Stimmrecht teilnehmen. Wenn Bewertungen oder Entscheidungen der Jury aus Sicht der Initiative Musik nicht im Einklang mit den Leitlinien der Initiative Musik oder diesen Statuten stehen, wird die Jury möglichst während der Sitzungen darauf hingewiesen. Lässt sich ein Zweifel über die Ordnungsgemäßheit einer Juryentscheidung in der Jurysitzung bzw. im Ausnahmefall bei Bekanntwerden im Nachgang mit dem jeweiligen Jurysprecher:innen nicht ausräumen, entscheidet der Aufsichtsrat der Initiative Musik

9. Rechtsweg

Die Auswahl der Preistragenden ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine inhaltliche Begründung für die Nicht-Berücksichtigung findet nicht statt.

Abschnitt II: Allgemeine Regelungen zur Auswahl der Nominierten und Preistragenden

10. Kriterien bei der Auswahl der Nominierten und Preistragenden

Mit dem Deutschen Jazzpreis werden gemäß dessen Teilnahmebedingungen Künstler:innen, Akteur:innen und Projekte ausgezeichnet, die insbesondere zur Strahlkraft des Jazz in Deutschland in allen seinen Spielarten wesentlich beitragen. Neben den in den Kategorienbeschreibungen genannten Kriterien ist auch die Gewichtung von Vielfalt in der Gesamtzusammensetzung der Preistragenden sowie

Hauptförderer
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Realisiert durch
INITIATIVE MUSIK
Förderer und Gesellschafter
gvl
GEMA
DEUTSCHER MUSIKRAT

kreativer Schaffenskraft und öffentlicher Wirkung der einzelnen Künstler:innen von der jeweiligen Jury individuell zueinander in Beziehung zu setzen.

11. Auswahlverfahren der Nominierten und Preistragenden

(1) Die Auswahl der Preistragenden erfolgt in einem zweistufigen Prozess, sofern es für eine Preiskategorie keine gesonderten Bestimmungen gibt (vgl. Abschnitt IV, Abs. 22. Aufgaben der Hauptjury):

Zunächst werden aus allen Bewerbungen bzw. Vorschlägen der jeweiligen Jurys grundsätzlich bis zu vier auszeichnungswürdige Künstler:innen bzw. Leistungen je Preiskategorie durch die entsprechende Fachjurygruppe nominiert. In einem zweiten Schritt wählt die Hauptjury für jede Preiskategorie aus den jeweils vier Nominierten eine:n Preistragende:n.

(2) Die Unterstützung durch Nutzung eines elektronischen Abstimmungstools ist möglich.

12. Abstimmungsprozedere

(1) Die Auswahl der Nominierten und Preistragenden soll möglichst konsensual erfolgen. Die Jurys wählen in jeder Preiskategorie den:die zu nominierende:n bzw. auszuzeichnende:n Künstler:in/ Leistung in einem ersten Wahlgang mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jurymitglieder. Alle weiteren Wahlgänge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Jurymitglieder entschieden. Es wird so lange gewählt, bis grundsätzlich vier Nominierte bzw. ein:e Preistragende:r feststehen.

(2) Bei einer größeren Auswahl an Vorschlägen sind Reduktionssprünge möglich, d.h. Jurys können ggf. auch mehrere Stimmen in einem Wahlgang zur Reduktion der Vorschläge abgeben. Das weitere Wahlverfahren legt die Initiative Musik in Abstimmung mit der:dem Juryvorsitzenden fest.

Abschnitt III Fachjury

13. Aufgaben der Fachjury

Die Fachjury arbeitet in fünf Gruppen. Die Fachjurygruppen bestimmen in den jeweils zugeordneten Preiskategorien grundsätzlich bis zu vier auszeichnungswürdige Künstler:innen bzw. Leistungen – die Nominierten der jeweiligen Preiskategorie – und begründen ihre Entscheidung schriftlich. Die Auswahlentscheidung der Fachjurygruppen erfolgt ohne Angabe einer Reihung, jedoch können die Fachjurygruppen gegenüber der Hauptjury eine Empfehlung für die Preisvergabe aussprechen.

14. Kuratierte Kategorien

Übersicht kuratierte Kategorien (10):

1. Hauptkategorie: Künstler:innen

1 Vokal
2 Holzblasinstrument
3 Blechblasinstrument
4 Piano/Tasteninstrument
5 Saiteninstrument
6 Schlagzeug/Perkussion
7 Künstler:in des Jahres

9 Künstler:in des Jahres International

3. Hauptkategorie: Live

15 Live-Act des Jahres

5. Hauptkategorie: Sonderpreise

18 Lebenswerk

(1) In den kuratierten Preiskategorien reichen die einzelnen Juror:innen spätestens bis 30. November des Kalenderjahres Nominierungsvorschläge ein. Jedes Jurymitglied sollte insgesamt mindestens 15 Vorschläge in den kuratierten Kategorien einbringen. Mindestens 3 dieser Vorschläge sollen in der Live-Kategorie erfolgen. Alle Vorschläge eines Jurymitglieds sollen sich auf mindestens fünf verschiedene Kategorien verteilen. Jedes Jurymitglied kann beliebig viele weitere Vorschläge einbringen.

(2) Jeder Vorschlag eines Jurymitglieds sollte Namen, Kurzbiographie und Begründung der Preiswürdigkeit sowie mögliche Belegquellen enthalten. Fachjuror:innen dürfen weder sich selbst noch ein Gruppenprojekt in einer kuratierten Preiskategorie für die Nominierung vorschlagen, an dem sie namentlich oder in einer Leitungsfunktion beteiligt sind.

Sobald die Vorschläge der verschiedenen Jurymitglieder für die Fachjurygruppen vorliegen, wird formal geprüft, ob eine Nominierung zulässig ist. Hierbei geht es um die

in den Teilnahmebedingungen niedergelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen. Spätestens zwei Wochen vor der Jurysitzung werden allen Mitgliedern der jeweiligen Fachjurygruppe die gesammelten Vorschläge übermittelt und mit einem unverbindlichen Online-Voting gewichtet. Die Beschreibungen der bis zu vier final ausgewählten Nominierten sollten von der jeweiligen Fachjurygruppe in ein für die Veröffentlichung nutzbares Format gebracht werden.

(3) Die Hauptjury und die Fachjurygruppen treffen sich in Person. Ist das nicht möglich, kann eine Telefon-/Videokonferenz genutzt werden.

15. Einreichkategorien

In den Einreichkategorien werden alle für die jeweilige Preiskategorie bis zum Stichtag eingereichten Projekte, Produktionen, Kompositionen und Arrangements beurteilt. Fachjuror:innen können ausschließlich in den kuratierten Preiskategorien Vorschläge machen.

Übersicht Einreichkategorien (9):

1. Hauptkategorie: Künstler:innen
8 Großes Ensemble des Jahres

2. Hauptkategorie: Aufnahme / Produktion
10 Album des Jahres
11 Debüt-Album des Jahres
12 Album des Jahres International
13 Debüt-Album des Jahres International

3. Hauptkategorie: Live
14 Festival des Jahres

4. Hauptkategorie: Komposition / Arrangement
16 Komposition/Arrangement des Jahres

5. Hauptkategorie: Sonderpreise
17 Journalistische Leistung
19 Musikvermittlung und Teilhabe

16. Anzahl und Besetzungsstärke der Fachjurygruppen:

(1) Die Festlegung der Aufteilung für das Jahr 2027 erfolgt nach der abschließenden Berufung der Fachjury. Im Jahr 2026 wurden Fachjurygruppen für die folgenden Preiskategorien eingesetzt:

Fachjurygruppe 1 befasste sich mit Preiskategorie 1, 2, 15 und 18
Fachjurygruppe 2 befasste sich mit Preiskategorie 11*, 17, 20 und 22
Fachjurygruppe 3 befasste sich mit Preiskategorie 4, 5, 6 und 14*
Fachjurygruppe 4 befasste sich mit Preiskategorie 10, 11*, 13 und 16
Fachjurygruppe 5 befasste sich mit Preiskategorie 3, 8, 12 und 14*

(2) Die Fachjurygruppen sind mit jeweils 5 Jurymitgliedern besetzt.

*Die Einreichungen der Kategorien *10 und 12 Album des Jahres national und international* werden jeweils zur Hälfte auf je zwei Fachjurygruppen aufgeteilt. Diese bestimmen jeweils zwei der insgesamt vier Nominierten. Bei der Auswahl der Nominierten soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Fachjurygruppen vor der Jurysitzung eine aus einer digitalen Vorbewertung generierte Auswahlliste erhalten, welche die bestbewerteten Einreichungen beider Fachjurygruppen, die mit einer Kategorie betraut sind, enthält.

17. Entsendung von Sprecher:innen der Fachjurygruppen in die Hauptjury

(1) Die Mitglieder der Fachjurygruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Sprecher:innen zur Entsendung in die Hauptjury, dabei ist auf Geschlechterparität zu achten (siehe auch Abschnitt I der Jurystatuten). Diese Sprecher:innen sind Teil der Hauptjury und stellen die Nominierten der jeweiligen Fachjurygruppe gemeinsam dort vor.

(2) Es soll darauf geachtet werden, dass Musiker:innen in angemessener Zahl in der Hauptjury vertreten sind. Idealerweise wird ein:e Musiker:in aus jeder der fünf Fachjurygruppen in die Hauptjury entsendet.

18. Beschlussfähigkeit der Fachjurygruppen

Beschlussfähigkeit der Fachjurygruppen ist gegeben, wenn mindestens 60% der Juror:innen anwesend sind. Befangenheiten haben keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit. Im Falle der Beschlussunfähigkeit werden durch die Initiative Musik Ersatzfachjurymitglieder aus der Gesamtheit aller Fachjurymitglieder ernannt.

19. Umgang mit den ausgewählten Nominierten

Nach Sitzung der Fachjurygruppen werden die Nominierten für die verschiedenen, von den Fachjurygruppen behandelten Preiskategorien veröffentlicht. Alle Nominierten

werden zur Preisverleihung eingeladen, die Preistragenden selbst werden erst bei der Preisverleihung bekanntgegeben (mit Ausnahme der Kategorie „Lebenswerk“).

20. Protokollierung der Ergebnisse der Fachjurygruppen

Während der Fachjurysitzungen werden auf einem Formblatt folgende Inhalte protokolliert und durch die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder der jeweiligen Fachjurygruppe bestätigt:

- Gewählte Sprecher:innen
- die nominierten Künstler:innen bzw. Leistungen mit stichpunktartiger Begründung zu ihrer Auswahl
- ggf. Empfehlungen für die Hauptjury für die Auswahl der Preistragenden
- Befangenheiten mit Namen und Preiskategorie
- weitere wichtige Entscheidungen, z.B. eine Begründung, falls weniger als vier Künstler:innen oder Leistungen nominiert werden; Umgang mit bekannten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Leitlinien der Initiative Musik

Abschnitt IV: Hauptjury

21. Zusammensetzung der Hauptjury

Die Hauptjury setzt sich aus den insgesamt 10 entsandten Vertretenden der 5 Fachjurygruppen sowie aus bis zu 4 weiteren Mitgliedern zusammen, die herausragende und anerkannte Persönlichkeiten des kulturellen öffentlichen Lebens mit Jazzaffinität oder prominente Akteur:innen der Jazzszene sind.

22. Aufgaben der Hauptjury

(1) Die Hauptjury bestimmt die Auswahl der Preistragenden des Deutschen Jazzpreises. Hierfür wählt die Hauptjury in jeder Preiskategorie aus den bis zu vier nominierten Künstler:innen und Leistungen den:die jeweilige:n Preistragende:n.

(2) In Preiskategorie *7 Künstler:in des Jahres* wählt die **Hauptjury** aus sämtlichen Nominierten der nationalen Preiskategorien bis zu vier Nominierte aus:

- *1 Vokal;*
- *2 Holzblasinstrument;*
- *3 Blechblasinstrument;*
- *4 Piano/Tasteninstrument;*
- *5 Saiteninstrument;*

Hauptförderer
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Realisiert durch
INITIATIVE MUSIK
Förderer und Gesellschafter
gvl
GEMA
DEUTSCHER MUSIKRAT

- *6 Schlagzeug/Perkussion;*
- *8 Großes Ensemble des Jahres;*
- *10 Album des Jahres;*
- *11 Debüt-Album des Jahres;*
- *15 Live-Act des Jahres,*
- *16 Komposition/Arrangement des Jahres*

Bei Gruppenprojekten wird hierbei der:die Bandleader:in berücksichtigt. Zusätzlich kann von jedem Fachjurymitglied jeweils ein:e Künstler:in, die:der nicht bereits nominiert wurde, für diese Preiskategorie vorgeschlagen werden.

(3) Über die Preiskategorie internationale:r Künstler:in entscheidet die **Hauptjury** direkt. Bei Gruppenprojekten wird hierbei der:die Bandleader:in berücksichtigt. Zusätzlich kann von jedem Fachjurymitglied jeweils ein:e Künstler:in, die:der nicht bereits nominiert wurde, für diese Preiskategorie vorgeschlagen werden.

(4) Über die Preiskategorie *18 Lebenswerk* entscheidet die **Hauptjury** direkt. Vorschläge können sowohl von den Mitgliedern der Fachjury wie von den Mitgliedern der Hauptjury bis zwei Wochen vor der Hauptjurysitzung eingereicht werden. Spätere Vorschläge sind möglich, benötigen jedoch für die Zulassung zur Abstimmung eine Zustimmung der Hauptjury mit einem Quorum von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Jurymitglieder. Jeder Vorschlag eines Jurymitglieds sollte Namen, Kurzbiographie und Begründung der Preiswürdigkeit sowie mögliche Belegquellen enthalten. In der Preiskategorie gibt es keine Nominierten.

23. Sprecher:innen der Hauptjury

Die Hauptjury wählt jeweils für zwei Jahre aus ihrem Kreis eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in als Sprecher:innen der Hauptjury. Dabei ist auf Geschlechterparität zu achten.

24. Ablauf der Hauptjurysitzung

(1) Für die Leitung und Moderation der Hauptjurysitzung kann eine externe Person, die nicht Mitglied der aktuellen Jury ist, bestimmt werden. Die formale Abwicklung, Protokollierung und Festlegung der Tagesordnung liegen bei der Initiative Musik.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von Jurymitgliedern jederzeit gestellt werden.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Hauptjury ist gegeben, wenn mindestens 60% der benannten Juror:innen anwesend sind.

(4) In Preiskategorien, in denen eine Fachjurygruppe Nominierungen bestimmt hat, stellen die beiden in der Hauptjury vertretenen Fachjurymitglieder der Hauptjury die von ihnen

nominierten Künstler:innen bzw. Leistungen vor und begründen sowohl die Nominierungsentscheidung als auch eine mögliche Preisvergabeempfehlung der Fachjurygruppe. Im Anschluss findet eine Aussprache zu den nominierten Künstler:innen bzw. Leistungen statt. Nach Abschluss der Aussprache wählt die Hauptjury die Preistragenden in der jeweiligen Preiskategorie nach dem unter Abschnitt 24. festgelegten Verfahren. Für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung legt die Jury eine Begründung zu ihrer Auswahl fest. Dies kann die Nominierungs-Begründung der Fachjury sein. Die Hauptjury kann die Abstimmung über den:die Preistragende:n einer Preiskategorie ausnahmsweise in der Tagesordnung auf einen späteren Zeitpunkt schieben.

25. Protokollierung der Ergebnisse der Hauptjury

(1) Die Sitzung/en der Hauptjury werden protokolliert. Folgende Angaben müssen im Protokoll enthalten sein:

Allgemeine Angaben:

- Liste der anwesenden Jurymitglieder inkl. Abwesenheitszeiten jedes Jurymitglieds,
- sonstige Anwesende, inkl. Abwesenheitszeiten,
- folgende Uhrzeiten:
  - Beginn und Ende der Jurysitzung,
  - Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen,
  - Beginn und Ende der einzelnen Preiskategorien.

Angaben zu Abstimmungen:

- die konkrete Abstimmungsfrage,
- Zeitpunkt der Abstimmung,
- benötigte Mehrheit, ggf. besondere Abstimmungsmodalitäten,
- Anzahl der anwesenden, nicht befangenen Jurymitglieder (= Anzahl der Stimmberechtigten),
- Befangenheiten (mit Nennung des befangenen Jurymitglieds und dem Gegenstand der Befangenheit),
- Verteilung der Stimmen einschließlich Enthaltungen,
- das Ergebnis der Abstimmung und eine Begründung der Entscheidung (zum Zweck der Veröffentlichung),
- ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Leitlinien der Initiative Musik).

Die Angaben zu den Abstimmungen werden von der:dem Sprecher:in der Hauptjury oder der Moderation festgestellt, verkündet und von der Initiative Musik protokolliert.

(2) Das Protokoll muss vor einer Preisverleihung von BKM freigegeben und der:dem Sprecher:in der Hauptjury sowie der protokollführenden Person unterschrieben werden.

Abschnitt V: Schlussbestimmung

Änderungen der Jurystatuten können von BKM, der Initiative Musik, Jurymitgliedern und dem Beirat vorgeschlagen werden. Sie sind durch die Initiative Musik in Abstimmung mit BKM zu beschließen.

Bei Zweifelsfragen zur Auslegung und Anwendung der Jurystatuten entscheidet die Initiative Musik in Abstimmung mit BKM.

Berlin, 12.10.2026

Hauptförderer

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Realisiert durch

INITIATIVE MUSIK

Förderer und Gesellschafter

gvl

GEMA

DEUTSCHER MUSIKRAT